



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Landkreis Konstanz,
vertreten durch den Landrat,
Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, Az: 1212/02

- Beklagter -

wegen

Jugendhilfe (Bewilligung von Tagespflege gem. § 23 SGB VIII)

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 7. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Wiestler ohne mündliche Verhandlung

am 08. Dezember 2008

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Festsetzung häuslicher Ersparnis und die Verpflichtung zur Erstattung von Tagespflegegeld.

Er ist der Vater von zwei am 11.04.2002 () bzw. 28.06.2003 () geborenen Kindern. Für diese wurde auf seinen Antrag vom Landratsamt Konstanz mit Bescheid vom 11.07.2005 ab dem 02.06.2005 Tagespflegegeld gem. § 23 SGB VIII bewilligt. Die Hilfe wurde bis zum 31.05.2006 befristet. Weiter wurde in dem Bescheid ausgeführt: Eine Weiterbewilligung könne frühestens ab dem Tag des Eingangs des Weiterbewilligungsantrags beim Landratsamt Konstanz erfolgen. Die Überprüfung der Einkommensverhältnisse des Klägers habe ergeben, dass ihm aus seinem Einkommen derzeit kein Kostenbeitrag zu der Tagespflege zugemutet werden könne. Das bewilligte Pflegegeld werde direkt an die Pflegefamilie überwiesen.

Am 11.07.2006 sprach der Kläger beim Kreisjugendamt wegen der Weiterbewilligung vor.

Mit zwei Bescheiden vom 14.09.2006 () und 18.09.2006 () bewilligte das Landratsamt Konstanz für jedes der beiden Kinder Tagespflegegeld in Höhe von 439,- EUR für den Zeitraum 01.06.2006 bis 31.05.2007. In den Bescheiden wurde erstmals jeweils eine häusliche Ersparnis von 62,50 EUR festgesetzt und ausgeführt, dieser Betrag sei unmittelbar vom Kläger an die Tagespflegeperson zu entrichten. Weiter wurde in dem Bescheid unter der Überschrift "Wichtiger Hinweis!" ausgeführt: Mit Bescheid vom 11.07.2005 sei die Tagespflege bis 31.05.2006 befristet worden. Wie aus diesem Bescheid entnommen werden könne, sei der Folgeantrag rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen. Der Kläger habe am 11.07.2006 persönlich im Landratsamt Konstanz vorgesprochen. Nach den Richtlinien zu § 90 SGB VIII sei daher erst ab 01.07.2006 eine tatsächliche Weiterbewilligung möglich. Jedoch werde auf Grund des Einzelfalles die Tagespflege bereits ab 01.06.2006 und somit ohne Unterbrechung bewilligt. Der Kläger sei jedoch verpflichtet, den Monat 06/06 dem Kreisjugendamt Konstanz zu erstatten. Es werde gebeten, den Betrag von 376,50 EUR umgehend auf das angegebene Konto zu überweisen.

Mit zwei Bescheiden vom 20.09.2006 änderte das Landratsamt Konstanz die Bescheide dahingehend ab, dass der Betrag von 62,50 EUR (= häusliche Ersparnis) unmittelbar an das Kreisjugendamt Konstanz zu entrichten sei.

Am 25.09.2006 erhob der Kläger gegen diese Bescheide Widerspruch und führte zur Begründung aus: Vorher habe er 2.448,-- EUR Bruttogehalt gehabt und nichts bezahlen müssen, jetzt habe er lediglich noch 1.400,-- EUR brutto, solle aber 62,50 EUR bezahlen. Wenn er die Ausgaben von den Einnahmen abziehe, habe er zum Leben mit den Kindern noch ca. 770,95 EUR. Dabei habe er nur die Fixkosten benannt, es gebe aber noch diverse Versicherungen und Steuern für das Auto zu zahlen. Er wende sich auch dagegen, dass er wegen zu später Einreichung des Antrags die Kosten für den Monat Juni 2006 selbst tragen solle.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.11.2006 wies das Landratsamt Konstanz den Widerspruch zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt: § 90 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. den Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg regle die angemessene Beteiligung des jeweiligen Antragstellers an den Kosten der Tagespflege. § 90 Abs. 4 SGB VIII verweise zur Berechnung auf die Vorschriften des SGB XII. Die Berechnung habe ergeben, dass ein Kostenbeitrag vom Kläger nicht erhoben werden könne. § 90 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 88 SGB XII i.V.m. der Sozialhilferichtlinie 82.16 sehe den Einsatz der "häuslichen Ersparnis" vor. Dadurch, dass seine Kinder bei der Tagespflegestelle Mahlzeiten einnähmen, habe er eine Ersparnis von Aufwendungen für Verpflegung. Berechnet werde die häusliche Ersparnis wie folgt: Ernährung (= volle Verköstigung) einheitlich 38 Prozent, davon Frühstück 1/5, Mittag- und Abendessen je 2/5, das seien bei einem Regelsatz von 207,-- EUR bezogen auf 24 Betreuungstage pro Kind abgerundet 62,50 EUR. Hinsichtlich des Beginns des 2. Bewilligungszeitraums wurde ausgeführt: § 90 Abs. 3 SGB VIII sehe eine Antragspflicht für Leistungen der Tagespflege vor. Auf Grund der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg erfolge die Kostenübernahme sogar rückwirkend ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag der Behörde zugegangen sei. Daher seien die Leistungen hier ab dem 01.07.2006 übernommen worden. Da die Tagespflegeperson bereits den Juni geleistet gehabt habe, seien die Gelder vorgestreckt worden, eine Kostenübernahme für den Juni sei aber nicht möglich.

Der Kläger hat am 22.12.2006 Klage erhoben, zu deren Begründung er ausführt, das Landratsamt habe bei der Festsetzung der häuslichen Ersparnis zumindest übersehen, dass diese als Einkommen i. S. des § 82 SGB XII zu berücksichtigen sei. Damit betrage das zu berücksichtigende Einkommen 1.428,87 EUR; auch dieses Einkommen liege immer noch unter der Einkommensgrenze von 1.628,75 EUR. Eine Kostenbeteiligung komme von daher nicht in Betracht. Darüber hinaus sei nicht berücksichtigt worden, dass das zu berücksichtigende Einkommen unter der Schongrenze liege. Diese sei für den vorherigen Bewilligungszeitraum berechnet worden. Es habe sich nur hinsichtlich der Unterkunftskosten eine Änderung ergeben. Somit liege die Schongrenze bei 1.433,95 EUR. Das zu berücksichtigende Einkommen von 1.303,87 EUR liege um 130,08 EUR unter dieser Schongrenze. Auch unter diesem Gesichtspunkt sei die Übernahme der häuslichen Ersparnis in Höhe von insgesamt 125,- EUR abzulehnen. Die Entscheidung hinsichtlich des Beginns des zweiten Bewilligungszeitraums sei fehlerhaft, der Beklagte habe sein Ermessen fehlerhaft ausgeübt. Es sei zwar richtig, dass § 90 Abs. 3 SGB VIII eine Antragspflicht für die Leistungen der Tagespflege vorsehe. Das SGB VIII sehe an dieser Stelle jedoch nicht vor, dass die Leistungen nicht auch rückwirkend bewilligt werden könnten. Die Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg seien diesbezüglich nicht bindend. Da der Beklagte davon ausgehe, die Übernahme der Kosten für den Juni sei nicht möglich, sei davon auszugehen, dass er das ihm zustehende Ermessen nicht ausgeübt habe. In Anbetracht der äußerst schwierigen Situation des Klägers und der Tatsache, dass es hier nur um einen Monat rückwirkende Leistungen gehe, sollte die Entscheidung des Beklagten auch zu Gunsten einer Übernahme der streitigen Kosten fallen. Mit Schriftsatz vom 06.08.2007 wurde ergänzend vorgetragen: Bei der Berechnung der Schongrenze habe der Kläger den Unterhaltsvorschuss und das Kindergeld nicht berücksichtigt. Diese Beträge seien nämlich schon bei der Berechnung des Einkommens nach § 82 SGB XII berücksichtigt worden. Der Beklagte könne nicht diese Leistungen vom Bedarf abziehen und gleichzeitig als Einkommen anrechnen. In jedem Fall sei das bereinigte Einkommen geringer als der Bedarf nach SGB II.

Der Kläger beantragt sachdienlich,

die Bescheide des Landratsamts Konstanz vom 14.09.2006, 18.09.2006 und 20.09.2006 sowie dessen Widerspruchsbescheid vom 27.11.2006 aufzuheben, soweit darin eine häusliche Ersparnis festgesetzt und die Bewilligung von Tagespflegegeld für Juni 2006 abgelehnt wird und den Beklagten zu verpflichten, Tagespflegegeld auch für Juni 2006 zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er aus: Es sei nie bestritten worden, dass der Kläger mit seinem Einkommen nicht über der Einkommensgrenze des § 85 SGB XII liege. Es sei bei den Berechnungen, aus denen sich die Forderungen ergäben, um den Einsatz von Einkommen unter der Einkommensgrenze, somit um die ersparten Aufwendungen durch die auswärtige Unterbringung der Kinder gegangen. Hierauf habe § 88 SGB XII in der bis zum 31.12.2006 geltenden Fassung durch den Terminus der "häuslichen Ersparnis" verwiesen. Die Berechnungen in den Verwaltungsakten wiesen auch nur die ersparten Aufwendungen für die Mahlzeiten aus, die zusammen jeweils für ein Kind 62,50 EUR ergäben. Durch die Herausgabe dieses Betrages könne der Kläger nicht sozialhilfebedürftig werden, sonst wäre er es bereits vor auswärtiger Unterbringung der Kinder gewesen. Diese Verfahrensweise sei auch für die Zeit ab 01.01.2007 die richtige, da insoweit § 88 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII nach zutreffender Auffassung entsprechend angewandt und daher weiter die häusliche Ersparnis verlangt werde.

Mit Beschluss vom 11.06.2008 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen (§ 6 Abs. 1 VwGO). Mit Beschluss vom 28.07.2008 wurde dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt und sein Rechtsanwalt beigeordnet.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, dass der Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung entschieden wird (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere des weiteren Vorbringens der Beteiligten, wird auf die gewechselten Schriftsätze und die vorliegende Verwaltungsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die angefochtenen Bescheide des Landratsamts Konstanz vom 14.09.2006, 18.09.2006 und 20.09.2006 sowie dessen Widerspruchsbescheid vom 27.11.2006 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das Landratsamt hat zu Recht für jedes der Kinder des Klägers eine monatliche häusliche Ersparnis von 62,50 EUR festgesetzt (1.). Zu Recht hat es das Tagespflegegeld auch erst ab 01.07.2006 und nicht bereits ab 01.06.2006 weitergewährt (2.).

1. Nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge festgesetzt werden. Nach § 90 Abs. 3 SGB VIII soll im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 der Teilnahmebeitrag oder der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. § 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII bestimmt schließlich, dass für die Feststellung der zumutbaren Belastung die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches entsprechend gelten, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.

Vorliegend sind für die Kinder des Klägers Leistungen der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII gewährt worden. Zugleich hat der Beklagte festgestellt, dass ein Kostenbeitrag des Klägers nicht in Betracht kommt, weil er die maßgebliche Einkommensgrenze unterschreitet. Bei der vom Kläger geforderten "häuslichen Ersparnis" von 62,50 EUR für jedes Kind handelt es sich demgegenüber um einen Fall des Einsatzes von Einkommen unter der Einkommensgrenze. Hierzu hat § 88 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII, auf den § 90 Abs. 4 SGB VIII verweist, die Regelung enthalten, dass die Aufbringung der Mittel, auch soweit das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt, verlangt werden kann, soweit bei teilstationären oder stationären Leistungen Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden. Nach Nr. 90. 4. 5 der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg i. d. F. ab 01.10. 2005 (Stand: März 2006) lässt sich § 88 SGB XII zwar nicht unmittelbar auf die Inanspruchnahme der in § 90 SGB VIII genannten Jugendhilfeleistungen umsetzen, da es sich bei den beitragspflichtigen Angeboten nach § 90 SGB VIII weder um teil- noch vollstationäre Leistungen i. S. des Kinder -

und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) handelt. Dort wird jedoch weiter bestimmt, die Eltern des jungen Menschen könnten sich Aufwendungen für seinen häuslichen Lebensunterhalt ersparen ("häusliche Ersparnis"). Dies sei vor allem bei der Förderung von Kindern in Ganztageseinrichtungen oder in Kindertagespflege einer höheren Betreuungsstufe der Fall. § 88 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII sei deshalb analog anzuwenden und bei der Ermittlung der häuslichen Ersparnis nach SHR 82.16 zu verfahren (Verpflegungsanteil im Sozialhilferegelsatz).

Danach ist die Festsetzung der häuslichen Ersparnis im Fall der Kinder des Klägers nicht zu beanstanden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass § 88 Abs. 1 SGB XII mit Wirkung ab 07.12.2006 - d. h. während der streitgegenständlichen Leistungserbringung durch den Beklagten - dahingehend geändert worden ist, dass die in Nr. 3 enthaltene Regelung zur häuslichen Ersparnis aus dieser Vorschrift herausgenommen und in § 92a Abs. 1 SGB XII aufgenommen worden ist, auf welchen § 90 Abs. 4 SGB VIII nicht verweist. Nach Auffassung des erkennenden Gerichts führt dies jedoch nicht dazu, dass im Fall des Klägers ab dem 07.12.2006 der Einsatz der häuslichen Ersparnis nicht mehr gefordert werden durfte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verlagerung der Regelung zur häuslichen Ersparnis im SGB XII im wesentlichen gesetzessystematische Gründe hatte (vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/2711, S. 12). Eine Absicht des Gesetzgebers, durch diese Gesetzesänderung die Anrechnung der häuslichen Ersparnis im Rahmen des § 90 SGB VIII abzuschaffen, ist vor diesem Hintergrund nicht erkennbar, weshalb der Beklagte zu Recht angenommen hat, dass die Anrechnung der häuslichen Ersparnis weiter zulässig ist.

Der Umstand, dass im früheren Bewilligungszeitraum ausweislich des Bescheids vom 11.07.2005 eine häusliche Ersparnis nicht erhoben worden ist, führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Es ist insbesondere nicht erkennbar, dass der Kläger deshalb darauf vertrauen durfte, dass eine solche gesetzlich vorgesehene finanzielle Leistung auch in Zukunft nicht geltend gemacht wird.

Gegen die Höhe der ermittelten häuslichen Ersparnis hat der Kläger keine substantiierten Einwendungen erhoben. Bedenken gegen die Höhe sind im übrigen auch nicht erkennbar; sie entspricht den Vorgaben in Nr. 90. 4. 5 der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg (vgl. das dortige Berechnungsbeispiel).

2. Zu Recht hat der Beklagte nach dem Ablauf des ersten Bewilligungszeitraums (31.05.2006) auf den Weiterbewilligungsantrag des Klägers vom 11.07.2006 Leistungen der Kindertagespflege erst ab dem 01.07.2006 gewährt und diese für den Monat Juni 2006 lediglich als zu erstattenden Betrag vorgestreckt. Nach Nr. 90.3 der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg ist für die Übernahme der Kosten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII ein Antrag des Leistungsberechtigten erforderlich. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgt die Übernahme der Beiträge ab dem Ersten des Antragsmonats (Förderung in Tageseinrichtungen) bzw. ab dem Tag des darauf folgenden tatsächlichen Leistungsbeginns (Förderung in Kindertagespflege). Angesichts dessen ist es nicht zu beanstanden, dass der Beklagte die Übernahme der Kosten erst ab 01.07.2006 gewährt hat. Dies gilt umso mehr, als der Kläger im früheren Bewilligungsbescheid vom 11.07.2005 ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass die Jugendhilfe bis zum 31.05.2006 befristet wird und dass eine Weiterbewilligung frühestens ab dem Tag des Eingangs des Weiterbewilligungsantrages beim Landratsamt Konstanz erfolgen könne. Hierüber ist die tatsächlich erfolgte Bewilligung zum Ersten des Antragsmonats sogar hinausgegangen.

Die Klage ist daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nach § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben. Es besteht kein Anlass, die Kostenentscheidung nach § 167 Abs. 2 VwGO für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, innerhalb eines Monats nach Zustellung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

gez. Wiestler

Ausgefertigt:
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Hauser
Gerichtshauptsekretärin

